

Spesenreglement

<i>Geltungsbereich</i>	<p>Art. 1</p> <p>Dieses Reglement bestimmt die Spesenentschädigung zugunsten sämtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde St. Moritz, die der kommunalen Personalverordnung unterstellt sind. Ansprüche auf Spesenentschädigungen, die sich aus spezialgesetzlichen Vorschriften ergeben, bleiben vorbehalten.</p>
<i>Grundsatz</i>	<p>Art. 2</p> <p>Es werden nur Spesen vergütet, die dem Mitarbeiter während des Aussendienstes anfallen und soweit sie in einem direkten Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit stehen.</p> <p>Im Innendienst und innerhalb des Gemeindegebiets als Arbeitsort anfallende Spesen werden auf vorgängiges Gesuch an den Abteilungsleiter erstattet, soweit sie für die dienstliche Tätigkeit notwendig sind. Darunter fallen namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Dienstreisen;b) Verpflegung während angeordneter Überzeit;c) Verpflegung während bewilligter Aus- oder Weiterbildungsveranstaltung;d) gemeinsame Verpflegung anlässlich von Tagungen und Sitzungen.
<i>Dienstreisen</i> (Transportkosten)	<p>Art. 3</p> <p>Für Dienstreisen sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen, soweit es zweckmässig und wirtschaftlich vertretbar ist.</p> <p>Es werden die Bahnfahrten der 2. Klasse und die tatsächlichen Kosten anderer öffentlicher Verkehrsmittel vergütet. Leitenden Angestellten und den diese begleitenden Mitarbeitern werden Bahnfahrten 1. Klasse entschädigt.</p> <p>Soweit der Mitarbeiter gemäss Art. 63 PV verpflichtet ist, für Dienstreisen sein privates Motorfahrzeug einzusetzen, beträgt die Kilometerentschädigung für den Einsatz des Autos CHF 1.00 und für denselben des Motorrads oder Kleinmotorrads CHF 0.30. In diesen Ansätzen sind allfällig Parkgebühren inbegriffen.</p> <p>Die zuständige Dienststelle kann die Benützung von Taxis und Mietwagen sowie Flugreise bewilligen, wenn dies zweckmässig oder wirtschaftlich ist.</p>
<i>Verpflegungs- und Übernachtungsspesen</i>	<p>Art. 4</p> <p>Die Vergütung für eine Hauptmahlzeit beträgt CHF 24.00 und wird ausgerichtet</p> <ul style="list-style-type: none">a) für das Mittagessen, wenn die Abreise vor 12.00 Uhr und die Rückkehr nach 13.00 Uhr erfolgt.b) Für das Nachtessen, wenn die Abreise vor 17.00 Uhr und die Rückkehr nach 20.00 Uhr erfolgt.

Für das Morgenessen werden CHF 6.00 vergütet, wenn die Abreise vor 06.00 Uhr und die Rückkehr nach 10.00 Uhr erfolgt.

Die Vergütung der effektiven Kosten für Übernachtung mit Morgenessen erfolgt gegen Belegabrechnung.

Art. 5

Zwischenverpflegung Nebenauslagen

Für Zwischenverpflegungen oder Nebenauslagen werden bis zu CHF 10.00 vergütet.

Zwischenverpflegungen können verrechnet werden, wenn die Abwesenheit mehr als

- a) 11 Stunden dauert und nur eine Hauptmahlzeit eingenommen wird;
- b) 7 Stunden dauert und keine Hauptmahlzeit eingenommen wird.

Am Rückreisetag ist die Dauer der Abwesenheit nach 07.00 Uhr massgebend.

Nebenauslagen werden vergütet, wenn die Abwesenheit mehr als 11 Stunden dauert und die Hauptmahlzeiten von Dritten oder von der Gemeinde direkt bezahlt werden.

Art. 6

Lehrkräfte

Den Lehrkräften werden für den Besuch von Kursen dieselben Spesenvergütungen ausgerichtet.

Art. 7

Sonderfälle

In besonderen Fällen, bei welchen die vorstehenden Regelungen offenbar zu unzweckmässigen, unwirtschaftlichen, unzureichenden oder aus anderen Gründen unbefriedigenden Vergütungen führen, kann die zuständige Dienststelle zum voraus oder im nachhinein Ausnahme- und Zusatzvergütungen bewilligen (z.B. Forstamt, St. Moritzer Bergbahnen).

Art. 8

Spesenabrechnung

Sämtliche spesenberechtigten Kosten sind detailliert zu belegen und kurz zu begründen.

Bei grösseren Beträgen ist die Spesenabrechnung pro Dienstreise zu erstellen. Bei kleineren Beträgen können die spesenberechtigten Kosten bis maximal 4 Monate zusammen abgerechnet werden.

Die Spesenabrechnung samt Belegen ist der zuständigen Dienststelle zum Visum vorzulegen.

Art. 9

Inkrafttreten

Das Spesenreglement tritt auf den 1. März 1998 in Kraft.
Vom Gemeindevorstand erlassen am 2. März 1998.

Anpassung am 30. Januar 2012 vom Gemeindevorstand erlassen.